

Die Novelle zum Bauberufsrecht in BW

Das Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts in Baden-Württemberg ist am 28.02.2026 in Kraft getreten. Schwerpunkte der Änderungen für Architektinnen und Architekten liegen bei der Eintragung, auf den in Teil I eingegangen werden soll, sowie bei den Gesellschaftsformen, auf die im Teil II eingegangen wird.

Teil I – Änderungen bei der Eintragung des Architekten

Bisher ist bei der Eintragung zwischen vier Tätigkeitsarten unterschieden worden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 aF), wobei Mischverhältnisse nach ständiger Rechtsprechung der Berufsgerichte in Baden-Württemberg nicht zulässig waren:

Frei	baugewerblich	angestellt	beamtet
(selbständig)	(selbständig)	(unselbständig)	(unselbständig)

Diese starre Unterteilung stand sowohl den angestellten Architekten im Wege, die sich lediglich nach und nach selbständig machen wollten und zunächst an ihrem Angestelltenverhältnis teilweise festhalten wollten. Gleichzeitig verhinderte die Unterteilung, dass Architekten, die als selbständige Architekten nur mit dem Status „frei“ oder „baugewerblich“ eingetragen werden konnten, in Teilzeit in einem anderen Architekturbüro angestellt sein konnten. Dies konnte nur im Stundenhonorar gegen Rechnung erfolgen.

Das Gesetz löst die Tätigkeitsrichtungen insoweit auf, dass nur noch zwischen dem freien Architekten und dem Architekten unterschieden wird (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ArchG nF). Innerhalb der Gruppe der Architekten gibt es zukünftig drei Beschäftigungsausübungen, nämlich „selbständig“, „selbständig baugewerblich“ und „unselbständig“ (angestellt und beamtet):

Berufsbezeichnung: freier Architekt	Berufsbezeichnung: Architekt Drei Beschäftigungsausübungen		
selbständig	selbständig	selbständig baugewerblich	unselbständig (angestellt + beamtet)
Zwei besondere Voraussetzungen für die Eintragung als Freier Architekt, die kumulativ vorliegen müssen (wie bisher) • Muss sich freiberuflich den Berufsaufgaben nach § 1 ArchG widmen. • Darf nicht baugewerblich tätig sein.	Keine besonderen Voraussetzungen, lediglich Angabe der Beschäftigungsausübung bei Eintragung. Anzeige im Falle des Wechsels der Beschäftigungsausübung (keine Umtragung erforderlich). Mischverhältnisse innerhalb der Beschäftigungsausübung möglich. Bei Mischverhältnissen ist der Schwerpunkt der Ausübung maßgeblich. Dies ist zwar nicht gesetzlich geregelt. Es ist aber zu erwarten, dass es in dieser Weise von der Rechtsprechung des Berufsgerichts ausgeprägt werden wird.		

Erstmals wird in das Architektengesetz für den **freien Architekten** eine Definition der freiberuflichen Tätigkeit eingeführt (§ 2 Abs. 3 Satz 2 ArchG nF). Danach hat die freiberufliche Tätigkeit zwei Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen:

- Berufsausübung nach § 1 ArchG **ausschließlich unabhängig**.

Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

- Berufsausübung nach § 1 ArchG **ausschließlich eigenverantwortlich**.

Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit unmittelbar selbständig alleine, mit anderen freiberuflich Tätigen oder als Gesellschafterin oder Gesellschafter ausübt.

Eine Ausnahme beim freien Architekten gilt für die Tätigkeit als Hochschullehrer, sei es im Haupt- oder im Nebenamt, das einer freiberuflichen Tätigkeit nicht entgegensteht (§ 2 Abs. 3 Satz 5 ArchG nF). Diese Ausnahme ist allerdings abschließend.

Bei der Eintragung muss der Antragsteller zunächst angeben, ob er als freier Architekt oder als Architekt eingetragen werden will. Falls er eine Eintragung als Architekt begehrt, muss er zusätzlich seine Beschäftigungsausübung bzw. den Schwerpunkt seiner Beschäftigungsausübung angeben.

Eine Umtragung ist künftig nur noch erforderlich, wer vom Status des freien Architekten in den Status der Architekten oder umgekehrt wechseln will. Der Architekt muss den Wechsel seiner Beschäftigungsausübung lediglich anzeigen.

Eine Übergangsvorschrift (§ 29a Abs. 1 ArchG nF) stellt sicher, dass derjenige Architekt, der bisher zum Führen der Berufsbezeichnung „frei“ berechtigt war, dies auch zukünftig sein wird. Er wird allerdings darauf achten müssen, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen einhält.

Die **Architekten** können zwar Leistungen nach § 1 ArchG erbringen. Die Architekten üben aber **keine freiberufliche Tätigkeit** aus. Dies gilt auch für die Architekten, die ausschließlich selbständig und nicht baugewerblich tätig sind, weil sie nicht den Pflichten der freien Architekten unterliegen und sich jederzeit im Ausmaß unter 50% einer weiteren Beschäftigungsausübung widmen können, ohne eine entsprechende Änderung gegenüber der Architektenkammer anzeigen zu müssen.

Teil II – Änderungen bei den Berufsgesellschaften

Bei den beruflichen Zusammenschlüssen wird zwischen den Partnerschaften (§ 2a ArchG) und den Berufsgesellschaften (§ 2b ArchG) unterschieden.

1. Partnerschaft

Eine Partnerschaft mit Führung der Berufsbezeichnung Architekten bzw. Freie Architekten setzt voraus:

- Mindestens ein Partner ist Mitglied der Architektenkammer Baden-Württemberg
- Eintragung in das Partnerschaftsverzeichnis der Architektenkammer Baden-Württemberg

Die Eintragung in das Partnerschaftsverzeichnis der Architektenkammer Baden-Württemberg hat wiederum drei Voraussetzungen:

- Vorlage des Partnerschaftsvertrages
- Partnerschaftsvertrag regelt Beachtung der Berufspflichten der Kammermitglieder
- Nachweis der Anmeldung zum Partnerschaftsregister des Amtsgerichts

Die Gesetzesnovelle des Landes Baden-Württemberg ändert die bisherige Rechtslage nicht.

2. Berufsgesellschaft

a) bisher

Die bisherige Fassung des Architektengesetzes von Baden-Württemberg sah Berufsgesellschaften nur in Form von Kapitalgesellschaften vor (GmbH, UG, AG, KGaA, SE).

Kapitalgesellschaft mit Führung der Berufsbezeichnung Architekten in der jeweiligen Fachrichtung

Die Voraussetzungen waren:

- Kammermitglieder in der jeweiligen Fachrichtung halten $\frac{1}{4}$ des Kapitals und der Stimmenanteile

- Gegenstand der Gesellschaft nur Berufsaufgaben nach § 1 ArchG
- Eintragung in Verzeichnis der Kapitalgesellschaften der Architektenkammer Baden-Württemberg

Die Eintragung in das Verzeichnis der Kapitalgesellschaften der Architektenkammer Baden-Württemberg hat bzw. hatte wiederum drei Voraussetzungen:

- Sitz oder Niederlassung in BW
- Beteiligte sind natürliche Personen, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen
- Mehrheit des Kapitals und die Stimmenmehrheit unter den Gesellschaftern liegt bei Kammermitgliedern
- Geschäftsführer oder Vorstände sind Kammermitglieder
- Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag enthalten zwei Regelungen:
 - Keine treuhänderische Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten
 - Beachtung der für die Kammermitglieder geltenden Berufspflichten

Kapitalgesellschaft mit Führung der Berufsbezeichnung freie Architekten in der jeweiligen Fachrichtung

Die Voraussetzungen waren:

- wie vorstehend, Gesellschafter müssen jedoch mehrheitlich freie Architekten sein

b) künftig

Die Gesetzesnovelle lässt zukünftig neben Kapitalgesellschaften auch offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Gesellschaften

bürgerlichen Rechts zu (§ 2b Abs. 1 ArchG BW nF). Mischformen wie zum Beispiel eine GmbH & Co. KG werden zukünftig ebenfalls zulässig sein.

Vor allem kleinere Büros arbeiten häufig in der Rechtsform einer nicht eingetragenen BGB-Gesellschaft. Die Begründung des Gesetzentwurfs geht hier von einer eingetragenen BGB-Gesellschaft als Regelfall des MoPeG aus. Die Rechtsform einer nicht eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll insbesondere für projektbezogenen Zusammenarbeit als niederschwellige Möglichkeit eines Zusammenschlusses ohne Eintragungserfordernis bestehen bleiben.

Berufsgesellschaft als Kapitalgesellschaft mit Führung der Berufsbezeichnung Architekten in der jeweiligen Fachrichtung

Die Voraussetzungen sind (§ 2b Abs. 2 nF):

- Kammermitglieder in der jeweiligen Fachrichtung halten $\frac{1}{4}$ des Kapitals und der Stimmenanteile
- Gegenstand der Gesellschaft nur Berufsaufgaben nach § 1 ArchG oder weitere freiberufliche Berufsaufgaben
- Eintragung im Verzeichnis der Berufsgesellschaften der AKBW

Neu ist, dass die Gesellschaft neben den Berufsaufgaben nach § 1 ArchG BW auch weitere freiberufliche Berufsaufgaben als Unternehmensgegenstand aufnehmen kann und damit interdisziplinäre Zusammenschlüsse möglich sind.

Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften der Architektenkammer Baden-Württemberg hat wiederum folgende Voraussetzungen (§ 2 b Abs. 4 ArchB BW nF):

- Sitz oder Niederlassung in BW
- Mindestens die Hälfte der Beteiligten sind natürliche Personen, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen
- weitere Beteiligte sind nur natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die zur Erbringung

von freiberuflichen Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen beitragen können,

- mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmenanteile unter den Gesellschaftern liegt bei Kammermitgliedern
- die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder des Stimmenanteils innehaben, wird in der Firmenbezeichnung oder im Namen der Berufsgesellschaft in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- mindestens die Hälfte der Geschäftsführer oder Vorstände sind Kammermitglieder
- Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag enthalten zwei Regelungen
 - Keine treuhänderische Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten
 - Beachtung der für die Kammermitglieder geltenden Berufspflichten

Neu ist hier vor allem, dass nicht mehr alle, sondern nur mindestens die Hälfte der an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter natürliche Personen sein müssen, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen (§ 2b Abs. 4 Nr. 2 ArchG BW nF).

Die weiteren Beteiligten können natürliche oder juristische Personen sein, die zur Erbringung von freiberuflichen Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen beitragen können (§ 2b Abs. 4 Nr. 3 ArchG BW nF). Mit dieser Einschränkung soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs einer ausschließlich investmentgetriebenen Übernahme vorgebeugt werden. Zwar lässt die Ziffer 2 offen, welcher Art der potentielle Beitrag sein muss. Dies wird aber im Einzelfall im Lichte des Gesetzeszwecks zu entscheiden sein.

Neu ist auch, dass nicht mehr die Mehrheit, sondern nur noch mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile unter den Gesellschaftern bei den in die Architektenliste eingetragenen Mitgliedern liegen muss (§ 2b Abs. 4 Ziff. 4 ArchG BW

nF). Es müssen auch nicht mehr alle Geschäftsführer und Vorstände, sondern nur noch mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen in die Architektenliste eingetragen sein (§ 2b Abs. 4 Ziff. 6 ArchG BW nF). Dies ermöglicht beispielsweise eine paritätisch besetzte Architekten- und Beratende Ingenieure-Gesellschaft.

Völlig neu ist die Regelung in § 2b Abs. 4 Ziff. 5 ArchG BW nF, nach der die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder des Stimmenanteils innehaben, in der Firmenbezeichnung oder im Namen der Berufsgesellschaft in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden muss. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs verfolgt der Gesetzgeber damit das Ziel, dass jeder Auftraggeber schnell und eindeutig erkennen kann, welche Kompetenzen die Gesellschaft neben ihrer Architektentätigkeit aufweist.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass nach der neueren Rechtsprechung des Berufsgerichts für Architekten in Baden-Württemberg der Rechtsmacht des mitarbeitenden Gesellschafters, die typische Abhängigkeit eines Angestellten von seinem Arbeitgeber zu vermeiden, entscheidende Bedeutung hinsichtlich der Frage zukommt, ob die Beschäftigung selbständig (*freier Architekt, Architekt mit der Beschäftigungsausübung selbständiger Architekt bzw. baugewerblicher Architekt* oder nicht selbständig (*Architekt mit der Beschäftigungsausübung angestellt oder beamtet*) erfolgt. Während die bisherige Rechtsprechung des Berufsgerichts (bis 2019) die Auffassung vertreten hat, dass es auf das Erscheinungsbild und nicht auf die prozentuale Beteiligung ankommt, wird nunmehr der Einstufung als sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine gewisse Indizwirkung beigemessen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.08.2005 - 8 LA 243/04 -, beck-online, Rn. 10), so dass es darauf ankommt, ob die Gesellschafter missliebige Weisungen/Gesellschafterbeschlüsse verhindern können. Danach wird davon ausgegangen, dass die Selbständigkeit (*freier Architekt oder Architekt mit der Beschäftigungsausübung selbständig bzw. baugewerblich*) nur noch für diejenigen zutrifft, die als geschäftsführende Gesellschafter mindestens 50 % der Geschäftsanteile oder über eine im Gesellschaftsvertrag eingeräumte „echte“ Sperrminorität verfügen. Architekten als geschäftsführende Gesellschafter mit

Geschäftsanteilen unter 50 % ohne „echte“ Sperrminorität sind den Architekten mit der Beschäftigungsausübung „angestellt“ zuzuordnen (vgl. BSG, Urteil vom 01.02.2022 - B 12 KR 37/19 R - juris, Rn. 13; hierzu auch OVG Lüneburg, aaO). Zwar sind Gesellschafter, die ohne Geschäftsführerbestellung in der GmbH angestellt sind, in der Regel als angestellte Architekten einzuordnen. Im Einzelfall – insbesondere wenn sie mehr als 50 % Geschäftsanteile halten - kann aber auch ihnen eine Rechtsmacht zukommen, die sie zu selbständigen Architekten macht (vgl. BSG, Urteil vom 13.12.2022 - B 12 KR 16/20 R -, juris, Rn. 23; hierzu auch OVG Bremen, Beschluss vom 04.09.2000 – OVG 1 A 303/00 -, beck-online). Wenn Gesellschafter nur als solche in Erscheinung treten und nicht in irgendeiner Weise im Betrieb der Gesellschaft mitwirken, wird ihr Eintragungsstatus als selbständiger Architekt (freier Architekt oder Architekt mit der Beschäftigungsausübung selbständig oder baugewerblich) nicht berührt (vgl. BSG, Urteil vom 29.02.2012 – B 12 KR 4/10 R, juris, Rn. 14). Für eine Entscheidung des Landesberufsgerichts für Architekten zu diesen eintragungsrechtlichen Fragen hat bisher noch kein Anlass bestanden.

Je nach Zusammensetzung der Gesellschafter mit ihren jeweiligen Geschäftsanteilen ist die Regelung in Abschnitt 2 Ziffer 4 Berufsordnung zu beachten. Danach dürfen freie Architekten berufliche Zusammenschlüsse zur Erfüllung ihrer Berufsaufgaben sowie zur Leistungserweiterung eingehen, wenn in dem betreffenden Zusammenschluss keine baugewerblichen Tätigkeiten nach Abschnitt 3 Ziffer 1 Berufsordnung BW ausgeübt werden. Bei einem beruflichen Zusammenschluss ist darauf zu achten, dass weder ein räumlicher noch sachlicher Zusammenhang zur baugewerblichen Tätigkeit eines Partners besteht. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise bei einer Zusammensetzung der Gesellschafter mit einem freien Architekten, der nach dem vorstehenden Absatz entweder mindestens 50 % der Geschäftsanteile hält oder aber über eine „echte“ Sperrminorität verfügt, und einem Architekten sichergestellt sein muss, dass das Verbot beachtet wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Architekt eine Beschäftigungsausübung (selbständig) baugewerblich angezeigt hat. Denn der Architekt darf in allen Beschäftigungsausübungen jederzeit auch baugewerblich tätig werden, wobei er lediglich bei einem Ausmaß von mindestens 50 % zu einer entsprechenden Anzeige bei Eintragung oder beim Wechsel der Beschäftigungsausübung verpflichtet ist.

Berufsgesellschaft als Kapitalgesellschaft mit Führung der Berufsbezeichnung freie Architekten in der jeweiligen Fachrichtung

Die Voraussetzungen sind (§ 2b Abs. 3 ArchG BW nF):

- Kammermitglieder in der jeweiligen Fachrichtung halten $\frac{1}{4}$ des Kapitals und der Stimmenanteile
- Gesellschafter müssen jedoch **mindestens zur Hälfte freie** Architekten sein
- Gegenstand der Gesellschaft nur Berufsaufgaben nach § 1 ArchG

Neu ist bei dieser Regelung, dass die Gesellschafter nicht mehrheitlich, sondern nur noch mindestens zur Hälfte freie Architekten sein müssen.

Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften der Architektenkammer Baden-Württemberg hat wiederum folgende Voraussetzungen (§2 b Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 ArchB BW nF):

- Sitz oder Niederlassung in BW
- **sämtliche Beteiligten sind natürliche Personen**, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen
- **mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmenanteile unter den Gesellschaftern liegt bei Kammermitgliedern**
- die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder des Stimmenanteils innehaben, wird in der Firmenbezeichnung oder im Namen der Berufsgesellschaft in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- **mindestens die Hälfte der Geschäftsführer oder Vorstände sind Kammermitglieder**
- Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag enthalten zwei Regelungen

- Keine treuhänderische Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten
- Beachtung der für die Kammermitglieder geltenden Berufspflichten

Zwar bleibt es für die Berufsgesellschaft mit der Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ArchG („frei“) dabei, dass nur natürliche Personen Gesellschafter sein können. Neu ist aber, dass nicht mehr die Mehrheit des Kapitals und die Stimmenmehrheit unter den Gesellschaftern bei den in der Architektenliste eingetragenen freien Architekten liegen muss, sondern jeweils die Hälfte genügt. Neu ist auch, dass nicht mehr alle Geschäftsführer oder Vorstände in die Architektenliste eingetragen sein müssen, sondern auch hier die Hälfte genügt.

Diese Form der Berufsgesellschaft dürfte den freien Architekten vorbehalten bleiben, die einen interdisziplinären Zusammenschluss mit anderen freiberuflich Tätigen (zB beratenden Ingenieuren) eingehen wollen. Würden Geschäftsanteile von Architekten gehalten, würde dies angesichts der Berufsbezeichnung *freie Architekten* in der Firmierung einen Etikettenschwindel bedeuten.

Aus der Rechtsprechung des Berufsgerichts für Architekten geht hervor, dass Angleichung des berufsrechtlichen Status an den sozialversicherungsrechtlichen Status nicht für die Berufsgesellschaft mit der Führung der Berufsbezeichnung *freie Architekten* als Gesellschafter gilt. Eben weil als Gesellschafter, die in die Architektenliste eingetragen sind, nur freie Architekten in Betracht kommen und die Freiberuflichkeit ein besonderes Qualitätsmerkmal ist (hierzu OVG Lüneburg, aaO), muss hier ein Auseinanderfallen des sozialversicherungsrechtlichen Status und des berufsrechtlichen Status hingenommen werden. Dies bedeutet, dass die Gesellschafter, die Architekten sind, ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Geschäftsanteile als freie Architekten in die Architektenliste eingetragen sein müssen.

Berufsgesellschaft als Personengesellschaft mit Führung der Berufsbezeichnung Architekten in der jeweiligen Fachrichtung

Für diese Personengesellschaft gelten die vorgenannten Voraussetzungen der Kapitalgesellschaft mit der Führung der Berufsbezeichnung Architekten in der jeweiligen Fachrichtung entsprechend.

Im Hinblick auf den Status der Architekten ist nach derzeitigem Stand zu erwarten, dass das Berufsgesicht seine Rechtsprechung auch hinsichtlich der bisher bereits möglichen GbR an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts angleichen wird und dies auch auf die zukünftig möglichen Personengesellschaften ausdehnen wird.

Danach sind mitarbeitende Gesellschafter, die allein aufgrund ihrer Stellung als Gesellschafter in der Gesellschaft tätig sind und die außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine rechtsgeschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft haben, Mitunternehmer und somit selbständig tätig (freie Architekten oder Architekten mit der Berufsausübung selbständig oder baugewerblich) (vgl. zuletzt LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 4. Juni 2025 – L 2 BA 677/24 –, juris, Rn. 37). Kriterium hierfür sind unter anderem, dass sie keine weisungsabhängige Anstellung haben und für ihre Tätigkeit kein Entgelt, sondern lediglich Gewinnanteile - ggf. auch als Vorschuss - erhalten.

Bei mitarbeitenden Gesellschaftern, die aufgrund eines zusätzlich zum Gesellschaftsvertrag geschlossenen Vertrages gegen Entgelt für die Gesellschaft tätig sind, kommt es für die Frage der Selbständigkeit auf deren Rechtsmacht an (LSG Baden-Württemberg, aaO). In diesem Fall ist nur diejenigen Gesellschafter selbständig, der entweder mindestens 50 % der Geschäftsanteile halten oder – bei einer geringeren Beteiligung - über eine „echte“ Sperrminorität verfügen, um ihnen unangenehme Beschlüsse zu verhindern. Soweit einzelnen Gesellschaftern die dispositive gesetzliche Geschäftsführerstellung vertraglich entzogen ist, kommt es darauf an, ob sie kraft ihrer gesellschaftsrechtlichen Position die Leitungsmacht gegenüber der Geschäftsführung haben und damit nicht mehr deren Weisungsrecht unterliegen (vgl. BSG, Urteil vom 26. Januar 2022 – B 6 KA 2/21 R –, juris, Rn. 42). Bei aufgrund eines Dienstvertrages mitarbeitenden Kommanditisten, die kraft

Gesetzes von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind (§ 164 HGB), ist dies nur dann der Fall, wenn sie aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Regelungen die Stellung eines geschäftsführenden (unternehmensleitenden) Kommanditisten innehaben oder über ein Weisungsrecht gegenüber der Komplementär-GmbH verfügen (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 30. März 2021 – L 11 BA 2509/20 –, juris, Rn. 26).

Berufsgesellschaft als Personengesellschaft mit Führung der Berufsbezeichnung freie Architekten in der jeweiligen Fachrichtung

Für diese Personengesellschaft gelten die vorgenannten Voraussetzungen der Kapitalgesellschaft mit der Führung der Berufsbezeichnung freie Architekten in der jeweiligen Fachrichtung entsprechend.

Thomas Wetzel
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.
Vorsitzender des Berufsgerichts für Architekten in Baden-Württemberg